

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

- Nr. 2260 der Drucksachen -

I. Bericht des Abgeordneten Wacker:

Der Bundestag hat in seiner 152. Sitzung am 14. Juni 1951 den obenbezeichneten Antrag an den Finanz- und Steuerausschuß als federführend und an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen. Der Finanz- und Steuerausschuß hat in seiner Sitzung am 5. Juli 1951 die eingehende Beratung des überwiesenen Antrages und die Anhörung einer ganzen Reihe von Sachverständigen auch außerhalb der Bundesfinanzverwaltung beschlossen. Als Sachverständige wurden geladen und angehört:

1. Herr Geheimrat Dr. Carl, Oberfinanzpräsident a. D., Bremen,
2. Herr Ellinger, Oberfinanzpräsident a. D., Stuttgart,
3. Herr Dr. Jacobsen, Oberfinanzpräsident, Hannover,
4. Herr Dr. Ringelmann, Staatssekretär, München,
5. Herr Kaiser, Stadtrat a. D., Herdecke/Westfalen,
6. Herr Professor Dr. Breuer, Präsident des Bundes der Steuerzahler, Stuttgart,
7. Herr Dipl.-Kfm. Wolkersdorf, Wirtschaftswissenschaftliches Institut der Gewerkschaften, Köln,
8. Herr Dr. Gast, Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstages, Bonn.

Nach dem Anhören der Sachverständigen nahm Herr Bundesfinanzminister Schäffer noch zu dem Antrag Stellung. Bundesminister Schäffer glaubt nicht, daß eine Erörterung der Ausführungen der Sachverständigen die Angelegenheit wesentlich fördern könne, da die Entscheidung über die Grundgesetzänderung ein Politikum sei. Er halte es für unwahrscheinlich, daß die zur Änderung des Grundgesetzes erforderliche $\frac{2}{3}$ Mehrheit im Bundesrat erreicht werden könne, auch wenn dies im Bundestag gelingen sollte.

Seine Einstellung zu dem Gesamtproblem werde von der Bemühung bestimmt, jeder Körperschaft das zu geben, was sie brauche. Vom Standpunkt des Bundes müsse er Einheitlichkeit in der Steuererhebung und Steuerverwaltung fordern; dagegen sei die Höhe der Verwaltungskosten ein zweitrangiges Problem. Nachdem das Zweite Gesetz über eine Bundesfinanzverwaltung zustande gekommen sei, sei im Benehmen mit den Ländern eine Durchführungsverordnung erarbeitet worden, zu der er die Zustimmung des Bundesrates zu erhalten hoffe. Diese Verordnung regele im wesentlichen drei Probleme: sie begründe nämlich die Zustimmungsnotwendigkeit des Bundesministers der Finanzen bei

Stundungen nach § 127 RAO über eine gewisse Höhe hinaus, Erlassen nach § 131 RAO über eine gewisse Höhe hinaus und Gewährung von sonstigen Steuervergünstigungen (z. B. Pauschalabkommen).

Er halte diese Regelung für einen großen Fortschritt in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zur Erzielung der unbedingt notwendigen Einheitlichkeit, durch den eine Änderung des Grundgesetzes entbehrlich sei. Ergänzend fügt der Minister hinzu, daß es nach der augenblicklichen Fassung des Grundgesetzes einem Land nicht möglich sei, die Verwaltung seiner Steuern auf den Bund zu übertragen. So erlaube das Grundgesetz, das in Artikel 107 eine Neuverteilung der Steuern auf Bund und Länder vorsieht, auch nicht, evtl. an den Bund übergehende Steuern auch vom Bund verwalten zu lassen.

In der Diskussion werden noch folgende Punkte erörtert:

1. Eigenstaatlichkeitsgefühle in den Ländern.

Bundesminister Schäffer ist der Meinung, — und die meisten Mitglieder des Ausschusses pflichten ihm bei — daß im Lande Bayern ein besonderes Gefühl der Eigenstaatlichkeit in der Bevölkerung bestehe, das auch bei der Übertragung von Zuständigkeiten der Länder an den Bund berücksichtigt werden sollte.

2. Benötigte Mehrheit zur Änderung des Grundgesetzes.

Entgegen der Auffassung von Bundesminister Schäffer halten es die Vertreter der SPD für möglich, daß in beiden Häusern eine starke Mehrheit, evtl. sogar die erforderliche $\frac{2}{3}$ Mehrheit zustande kommt.

3. Einsparungen durch eine Bundesfinanzverwaltung.

Bundesminister Schäffer hält die Einsparung an reinen Verwaltungskosten für verhältnismäßig gering, erklärt sich aber in Übereinstimmung mit der von den Sachverständigen vor dem Ausschuß vertretenen Auffassung, daß durch eine einheitliche Bundesfinanzverwaltung eine Erhöhung des Steueraufkommens zu erzielen sei, deren Ausmaß man noch nicht schätzen könne.

4. DVO zum Zweiten Finanzverwaltungsgesetz.

Die Vertreter der SPD halten die angegebene Grenze der Höhe von Stundungen, Erlassen und sonstigen Vergünstigungen, über die hinaus die Zustimmung des BFM erforderlich werden soll, für zu hoch. Der Ausschuß ist jedoch mit dem Bundesminister der Finanzen der Meinung, daß das Zustandekommen dieser DVO ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand sei.

Der Antrag wurde vom Finanz- und Steuerausschuß mit 16 zu 7 Stimmen angenommen. Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht hat sich im wesentlichen der Ansicht des Finanz- und Steuerausschusses angeschlossen.

Die Gutachten der Sachverständigen sind dem Schriftlichen Bericht in der Anlage*) beigefügt.

Bonn, den 30. April 1953

Wacker
Berichterstatter

*) folgt unter zu Drucksache Nr. 4300

II. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf - Nr. 2260 der Drucksachen - unverändert nach
der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 28. April 1953

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen
Vorsitzender

Wacker
Berichterstatter